

# Übung: Datenlieferung

—

## Probleme in einem Lizenzvertrag erkennen

Hinweise: Das Beispiel beruht auf einem realen Fall, der Lizenzvertrag wurde aber gekürzt und auf wesentliche Klauseln reduziert.

**Diskutieren Sie in Kleingruppen folgende Fragen:**

1. Erörtern Sie warum, die Ihnen zugewiesene Klausel problematisch sein könnte.

<b>Zuordnung: Klauseln - Gruppen</b>	
Gruppe 1	Einleitung+ Nr. 2
Gruppe 2	Nr. 3
Gruppe 3	Nr. 4
Gruppe 4	Nr. 5+6
Gruppe 5	Nr. 7
Gruppe 6	Einleitung+ Nr. 2
Gruppe 7	Nr. 3
Gruppe 8	Nr. 4
Gruppe 9	Nr. 5+6
Gruppe 10	Nr. 7
Gruppe 11	Einleitung+ Nr. 2
Gruppe 12	Nr. 3
Gruppe 13	Nr. 4
Gruppe 14	Nr. 5+6
Gruppe 15	Nr. 7
Gruppe 16	Einleitung+ Nr. 2
Gruppe 17	Nr. 3
Gruppe 18	Nr. 4
Gruppe 19	Nr. 5+6
Gruppe 20	Nr. 7

2. Würden Sie den Forschenden dazu raten, diese Verträge zu unterschreiben?

- Nein! Aber das sollte offensichtlich sein.

## Beispiel:

Eine Professorin will für eine automatisierte Analyse von einem internationalen Finanzdienstleister bereitgestellt bekommen. Auf ihre Anfrage wird ihr ein Vertragsangebot, das u.a. folgende Klauseln enthält, zugeschickt.

## ACADEMIC RESEARCH AGREEMENT

This Academic Research Agreement (the “**Agreement**”) is entered into as of date noted below by and between Data Unlimited Ltd. (the “**Data provider**”) and the undersigned individual, on behalf of himself and any research assistants individually identified and approved in writing by the data provider (collectively, “**Researcher**”). Data Provider and Researcher (each a “**Party**” to this Agreement) agree as follows:

Es hat Vorzüge (aber auch Nachteile), wenn nicht der Forschende, sondern die Universität Vertragspartner wird:

- Mit der Universität als Vertragspartner, sind – sofern nicht wie hier – ausdrücklich engere Zugriffsrechte definiert werden, alle Universitätsangehörigen berechtigt, die Inhalte zu nutzen. Vorteilhaft kann dies für die Forschende auch im Hinblick auf eine mögliche Haftung sein.
- Die Forschende kann nur im eigenen Namen den Vertrag schließen. Handelt sie im Namen der Universität, so agiert sie als Vertreterin ohne Vertretungsmacht. Anders aber, wenn z.B. eine zeichnungsberechtigte Person aus der Bibliothek den Vertrag schließt.
- Projekte können mangels Rechtsfähigkeit nicht in eigenem Namen Verträge schließen.

1. **Background:** Researcher wishes to use the Data provider financial data identified in Exhibit A (the “**DU Content**”) to engage in an academic research project (“**Project**”).
2. **License:** Data Provider hereby grants to Researcher, for the Term of this Agreement, a non-exclusive, non-transferable, right and license to: (i) receive the DU Content through XML access; (ii) store the DU Content for the duration of the Project; (ii) analyze the DU Content, in conjunction with an application for automated or algorithmic analysis, strictly and exclusively for deriving material for Researcher’s planned article/treatise/paper (“**Derived Data**”).

- Unklar, ob hier Datenlieferung oder Zugang zu den Daten auf dem Server des Anbieters vereinbart wird.
- Sehr enge Nutzungsrechte: Speichern und Datenanalyse. Ggf. greifen aber zusätzlich Urheberrechtsschranken wie §§ 60c und 60d UrhG, die einer vertraglichen Vereinbarung vorgehen (§ 60g UrhG). Problem: Sind deutsche Schrankenbestimmungen überhaupt anwendbar (s.u.)?

3. **Terms of use of DU Content:** Any Paper generated as a result of the Project (a “**Paper**”) may be published and made available to academic audiences in the form of conference presentations, web pages, seminars and journal publications, provided that Researcher shall give the Data provider at least 30 days to review the results of any Project prior to

publication of any Paper. The Data provider may make reasonable use of such Papers to promote the DU Content. No product derived from a Project, whether tangible or intangible, which utilizes the DU Content may be sold for profit or commercialized in any way without the Data provider's prior written approval.

- Prüfrecht des Datenanbieters für wissenschaftliche Veröffentlichungen. Unklar, ob daraus ein Vetorecht resultiert (nach Wortlaut eher nicht). Nach deutschem AGB-Recht wohl unwirksam (überraschende Klausel, die sogar die Wissenschaftsfreiheit zu beeinträchtigen droht).
- Hier werden dem Datenanbieter unspezifizierte Nutzungsrechte an wissenschaftlichen Publikationen eingeräumt. Dies kann mit der Rechteübertragung an einen Verlag kollidieren, so dass für die Wissenschaftlerin eine Pflichtenkollision entsteht, die eine Publikation erschweren oder sogar ganz unmöglich machen könnte. Kommerzielle Verlage wollen in der Regel ausschließliche Nutzungsrechte!
- Nicht zuletzt dürften Forschende ein Problem damit haben, wenn ihre Forschung in für sie nicht vorhersehbarer und kontrollierbarer Weise für die Werbezwecke eines kommerziellen Anbieters eingesetzt wird.

4. Restrictions: Researcher shall not use the DU Content other than for the Project or as expressly permitted herein and shall not reproduce, modify, distribute, transmit, display, perform, publish, transfer, create derivative works from, broadcast or circulate any or all of the DU Content to anyone without the express prior written consent of the Data provider. Researcher shall give the Data provider the opportunity, on at least a quarterly basis, to inspect the use made by Researcher of the DU Content and the results to date of such use, and the security measures Researcher employs to ensure compliance with this Agreement.

- Extrem eingeschränkte Nutzungsrechte – insbesondere sind nicht nur Bearbeitungen, sondern jede Form von Veränderungen explizit ausgeschlossen. Es ist schon unklar, ob z.B. eine Änderung des Dateiformats erlaubt wäre.
- Prüfungsrecht des Datenanbieters: Kaum eine Forschende wird dem Datenlieferanten zum Zweck der Kontrolle regelmäßig Zugriff auf ihre Speicher- und Rechensysteme erlauben wollen. Soweit diese Hardware von der Forschungseinrichtung bereitgestellt wird, kann sie diese Verpflichtung auch rechtlich nicht ohne weiteres eingehen. Vertrag zu Lasten Dritter!

5. Return of Materials: Upon expiration or termination of this Agreement for any reason, Researcher shall return to the Data provider or destroy the DU Content.

- Dies steht in eklatantem Widerspruch zu dem Anliegen bzw. der Pflicht eines jeden Forschers, seine Ergebnisse nachprüfbar und nachweisbar zu halten!

6. Content: Data Provider reserves all right, title, interest and ownership in the DU Content and any work deriving therefrom.

- Zumindest mit deutschem Urheberrecht unvereinbar. Der Datenanbieter erwirbt an Bearbeitungen keine Urheberrechte, er kann lediglich seine Zustimmung zu deren Weitergabe verweigern.
- Ggf. ist dies als Vereinbarung der Abtretung der Verwertungsrechte an Bearbeitungen zu deuten?
- Wahrscheinlicher ist m.E. aber, dass die Klausel unwirksam ist (AGB-Kontrolle: überraschende Klausel) – Voraussetzung ist aber, dass deutsches AGB-Recht überhaupt zur Anwendung kommt!

7. Warranties: DU Content is provided on an “as is” basis without warranty of any kind, either express or implied, including, but not limited to, the implied warranties of merchantability and fitness for a particular purpose.

- Gewährleistungsrechte werden komplett ausgeschlossen. Das kann dazu führen, dass bei der Unbrauchbarkeit der Daten für den Forschungszweck kein Anspruch auf Abhilfe besteht.
- Klausel wäre nach deutschem AGB-Recht wegen § 309 Nr. 8 lit. b BGB unwirksam. Ein (umfassender) Gewährleistungsausschluss ist nach deutschem Recht in AGBs nicht möglich.

8. Applicable law and jurisdiction: This Agreement shall be interpreted and construed in accordance with the laws of England and Wales and the Parties submit to the exclusive jurisdiction of the courts in London.

- Rechtswahlklauseln in AGB sind grundsätzlich möglich. Allerdings ist zu beachten, dass Verbrauchern (§ 13 BGB) dadurch nicht der Schutz zwingender Vorschriften ihres Heimatstaates entzogen werden darf (Art. & Abs. 2 Rom I-Verordnung). Während der Universität als juristische Person des öffentlichen Rechts keine Verbrauchereigenschaft zukommt, ist dies bei Forschenden, die überwiegend in unselbstständigen Arbeits- / Dienstverhältnissen beschäftigt sind – zugleich aber in ihrer Forschung weitgehend weisungsfrei agieren, weniger eindeutig. Nach dem Wortlaut von § 13 BGB spricht m.E. einiges dafür Forschende, wenn sie in eigenem Namen Daten lizenzieren, als Verbraucher einzuordnen.
- Gerichtsstand: Nach § 38 ZPO ist eine Wahl der Parteien nur wirksam, wenn diese Kaufleute oder jur. Personen des öffentlichen Rechts sind.